

Richtlinien für die Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut

Beschluss des Gemeinderates am 9. März 2000 (GR 01/2000) TOP. 1

1. Das Ansuchen um Übernahme eines Grundstückes in das öffentliche Gut ist von **allen** angrenzenden Grundstücken zu unterfertigen.
2. Die Wasserableitung, vor allem von Abwässern, Brunnenüberwässern und Drainagewässern, auf eine öffentliche Straße ist gemäß § 21, Abs. 1, OÖ Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 verboten.
3. Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluss des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
4. Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
5. Die Schneeräumung und Streuung auf öffentlichen Straßen wird in der im Räum- und Streuplan der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. festgelegten Reihenfolge durchgeführt.
6. Wird eine Straße **nach** Übernahme des Grundstückes in das öffentliche Gut von der Marktgemeinde errichtet, ist der Verkehrsflächenbeitrag für bebaute Grundstücke bzw. der AufschlieÙungsbeitrag für unbebaute Grundstücke gemäß § 19 BauO-Novelle LGBl. Nr. 70/1998 idgF. bzw. gemäß § 25 OÖ ROG 1994, LGBl. Nr. 93/1995 idgF. zu entrichten.
7. Wurde der Unterbau der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Straße durch die Anrainer bereits hergestellt, so ist dieser von der mit der Asphaltierung beauftragten Firma auf Tragfähigkeit zu prüfen.
8. Entspricht der Unterbau den technischen Anforderungen, ist zwischen den Anrainern und der Marktgemeinde eine anteilige Kostenbeteiligung für die Staubfreimachung zu vereinbaren.
9. Wird der Unterbau als mangelhaft beurteilt, sodass von der ausführenden Firma keine Haftung übernommen werden kann, wird von der Marktgemeinde eine Firma beauftragt, den mangelhaften Unterbau neu herzustellen. In diesem Fall sind Verkehrsflächen- bzw. AufschlieÙungsbeiträge lt. Punkt 6 von den Grundstückseigentümern zu entrichten.
10. Für die Übernahme des Grundstückes in das öffentliche Gut erwachsen der Marktgemeinde keine Kosten.
11. Vor der Übernahme sind bei einer Begehung die Grenzpunkte festzustellen.